

Bisherige Fassung des

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße

(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,
- d) Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung im Bereich des Rolands und des Brunnens.

(2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden gemeinschaftlich organisiert werden.

Künftige Fassung des

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße **und auf dem Marktberg**

(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,
- d) **Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.**

(2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der **Wochenmarkt**, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden **der Friedrichstraße bzw. des Marktberges** gemeinschaftlich organisiert werden.